

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 44=64 (1898)

Heft: 18

Rubrik: Ausland

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

und wir dürfen uns wohl um so eher vorbehalten, auch in dieser Bewaffnungsfrage unsere eigenen Wege zu gehen, als unsere Armee in derartigen Fragen schon mehr als einmal mit Glück vorausgegangen ist. Man braucht nur auf die Annahme eines kleinen Gewehrkalibers (10,5 mm) im Jahre 1859 und auf die Einführung eines Repetiergewehres 1868 hinzuweisen, Bewaffnungsfortschritte, in welchen unser Wehrwesen anderen um Jahre vorangieng. (B.)

— (Eidg. Winkelriedstiftung.) Fräulein Marie v. Greyzer hat der eidg. Winkelriedstiftung ein Geschenk von 200 Fr. gemacht.

— (Sustenbahn.) Die projektierte Eisenbahn von Meiringen über den Susten nach Wassen, um deren Konzession sich Bucher und Durrer in Kerns und E. Flotron in Meiringen bewerben, hat den Zweck, die Gotthardbahn mit dem Oberlande auf dem kürzesten Wege zu verbinden und die romantischen Schluchten des Meien- und Gadmenthales, sowie die Gletscherfelder auf dem Susten dem Fremdenverkehr leicht zugänglich zu machen. Die ganze Länge der Bahn beträgt 42,4 Kilometer, die Maximalsteigung 10 Prozent, die Spurweite 1 Meter. Als Betriebskraft kommt Elektrizität zur Anwendung. Jeder Wagen erhält einen Motor. Die Bahn wird als Adhäsionsbahn gebaut; jeder Wagen wird zum Verhindern des Gleitens der Räder mit den von Bucher und Durrer bei der Stanserhornbahn angewandten Zangenbremsen versehen. Der Kostenvoranschlag wird summarisch auf 6,953,600 Fr. berechnet; eine Rentabilitätsrechnung wird nicht aufgestellt. Die Regierungen von Uri und Bern haben keine Einwendungen gegen eine Konzession erhoben. Immerhin bemerkt letztere, dass in den interessierten Gemeinden keine grosse Begeisterung vorhanden sei und denselben eine bessere Strassenverbindung lieber wäre.

Die neue Bahn, welche eine militärische Wichtigkeit besitzt, bietet gegenüber den andern schmalspurigen Bergstrassenbahnen den grossen Vorteil, dass durch sie nicht der Wagenverkehr gehindert wird. Bekanntlich führte bisher über den Sustenpass nur ein Saumpfad, der noch überdies schlecht unterhalten war.

Zürich. (Unfall.) Montag Nachmittag wurde bei den militärischen Schiessübungen auf der obern Allmend in unmittelbarer Nähe der Leimbacherstrasse ein an einem Kieswagen fahrendes Pferd erschossen. Der Vorfall dürfte wieder geeignet sein, überhaupt bei Schiessübungen seitens der Militärbehörden wie des Publikums grössere Vorsicht walten zu lassen, als dies seit langer Zeit der Fall ist. (N. Z. Z.)

Bern. (Das Militärdepartement) lehnt es wegen der Kosten ab, an der bernischen Gewerbeausstellung in Thun eine eidgenössische militärische Abteilung, ähnlich der an der Genfer Landesausstellung, auszustellen.

Luzern. (Der Offiziers-Etat des Kantons für 1898) ist ausgegeben worden. Vorsteher des Militärdepartements ist Regierungsrat Heinrich Walter in Luzern, Stellvertreter Regierungsrat Jos. Schobinger. Das Offizierskorps des Auszuges ist vollzählig. Die Offiziere der Landwehr werden nach der neuen Einteilung gebracht.

Ausland.

Vereinigte Staaten. (Der Krieg mit Spanien) ist beschlossen worden. Der Senat in Washington hat eine Resolution angenommen, welche folgenden Wortlaut hat: „Da die entsetzlichen Zustände, die seit mehr als drei Jahren in Kuba, so nahe unseren Grenzen, bestanden, den moralischen Sinn des Volkes der Vereinigten Staaten verletzt haben, eine Schande für die christliche Civilisation sind und ihren Höhepunkt in der Zerstörung eines Schiffes

der Vereinigten Staaten mit seinen 260 Offizieren und Mannschaften während eines freundschaftlichen Besuches im Hafen von Havana gefunden haben, nicht länger geduldet werden können, wie dies vom Präsidenten in seiner Botschaft vom 11. April auseinandergesetzt worden, auf welche hin der Kongress zu einer Aktion aufgefordert worden ist — wird deshalb beschlossen: 1. dass das Volk der Insel Kuba von rechtswegen frei und unabhängig ist und dies sein sollte; 2. dass es die Pflicht der Vereinigten Staaten ist, zu verlangen und die Regierung der Vereinigten Staaten hiermit verlangt, dass die Regierung Spaniens sofort ihre Autorität und Verwaltung auf der Insel Kuba aufgibt und ihre Land- und Seestreitkräfte von Kuba und aus den kubanischen Gewässern zurückzieht; 3. dass der Präsident der Vereinigten Staaten hiermit angewiesen und ermächtigt wird (directed and empowered), die sämtlichen Land- und Seestreitkräfte der Vereinigten Staaten zu verwenden und in den aktiven Dienst der Vereinigten Staaten die Miliz der verschiedenen Staaten einzuberufen bis zu dem Masse, als es nötig sein mag, um diese Resolutionen auszuführen.“

Indem der Beschluss verlangt, dass Spanien seine Hoheitsrechte auf Kuba aufgebe, ist der Krieg unvermeidlich geworden.

Der Beschluss des Senats ist aber noch in einer anderen Hinsicht bedeutungsvoll für die Zukunft. Der Präsident wird nämlich durch ihn ermächtigt, nicht nur die Land- und Seestreitkräfte der Vereinigten Staaten zur Erreichung obiger Forderungen zu verwenden, sondern auch die Milizen der Bundesstaaten einzuberufen und zu verwenden. Nach der Verfassung ist die Miliz aber vorwiegend als Polizeitruppe der Einzelstaaten errichtet und darf nur zum Zweck einer Bundesexekution, der Unterdrückung von Aufständen oder der Abwehr eines feindlichen Einfalls, von der Union unmittelbar angeboten werden.

Der oben erwähnten Senats-Resolution ist aber noch ein Amendement Turpie angefügt, in dem die Anerkennung der kubanischen Republik ausgesprochen wird.

Ferner genehmigte der Senat zugleich mit obiger Ausschuss-Resolution auch noch einen Zusatzantrag Davis, welcher besagt: „Die Vereinigten Staaten bestreiten die Absicht, die Souveränität, Jurisdiktion oder Herrschaft (control) über Kuba ansüben zu wollen, ausser zum Zwecke der Pacifikation, und sind entschlossen, nach Durchführung der Pacifikation die Regierung und die Herrschaft über die Insel der einheimischen Bevölkerung zu überlassen.“ — Wohin dieser Zusatz zielt, ist nicht schwer zu erraten. Nachgerade wurde man nämlich überall auf die neue Formulierung der Monroe-Doktrin seitens des Washingtoner Senats aufmerksam, und die Bestrebungen der Union in Westindien, auf den Hawaiiinseln und in Ostasien gaben zu denken. Da ist der Zusatz Davis denn das Oel, welches jedes Hochgehen der Wogen verhindern soll.

Wie bekannt, hat der Präsident der Vereinigten Staaten dann am 20. April telegraphisch ein Ultimatum an die spanische Regierung abgeschickt, mit der Anforderung, bis Samstag den 23. die geäusserten Wünsche zu erfüllen. Da Spanien die Annahme des Ultimatums ablehnte, verlangten die beiderseitigen Gesandten ihre Pässe und reisten ab, und der Krieg wurde mit dem 23. als eröffnet betrachtet. Nach einer Nachricht aus Washington hat Präsident Mac Kinley in einer Botschaft an den Kongress am letztgenannten Tage die Notwendigkeit einer ordentlichen Kriegserklärung nachgewiesen.